



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

1. des Herrn B...
2. des Herrn S...
3. des Herrn G...

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski,  
Bahnhofstraße 55 - 57, 69115 Heidelberg -

gegen Art. 3 Nr. 1. a), b), e), Nr. 2. und Nr. 5. a) aa) des Gesetzes zur Dämpfung  
des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung  
des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellie-  
rungsgesetz - MietNovG) vom 21. April 2015 (BGBl I S. 610)

hier: Antrag auf Festsetzung des Gegenstandswerts

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Vizepräsident Kirchhof,

Eichberger,

Schluckebier,

Masing,

Paulus,

Baer,

Britz,

Ott

am 29. März 2017 beschlossen:

**Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird für das Verfassungsbeschwerdeverfahren auf 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.**

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Mit Beschluss vom 2. November 2015 ist dem Beschwerdeführer zu 2) Prozesskostenhilfe bewilligt und sein Bevollmächtigter zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfassungsbeschwerdeverfahren beigeordnet worden. 1

Mit Schriftsatz vom 15. Januar 2017 hat der Bevollmächtigte beantragt, den Gegenstandswert auf 300.000 € festzusetzen. Ein Betrag in dieser Größenordnung sei gerechtfertigt, weil die Angelegenheit äußerst umfangreich und die Entscheidung des Senats in ihrer Reichweite bundesweit von Bedeutung gewesen sei. Darüber hinaus sei das persönliche Interesse des Beschwerdeführers zu 2) als „extrem hoch“ zu bewerten, denn das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Gesetz habe zu einem erheblichen Rückgang seiner Einkünfte als selbständiger Wohnungsmakler geführt und ihn damit letztlich „zu einem Hartz-IV-Fall gemacht“. 2

Die Beschwerdeführer und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatten Gelegenheit zur Stellungnahme, haben davon aber keinen Gebrauch gemacht. 3

#### **II.**

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG). Maßgeblich für die Höhe des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit sind zum einen die subjektive und besondere objektive Bedeutung des Verfahrens und zum anderen das Maß seiner Förderung durch die anwaltliche Tätigkeit (vgl. BVerfGE 79, 365 <369 f.>; BVerfGK 20, 336 <337 f.>; stRspr). 4

In Anwendung dieser Maßstäbe beträgt der Gegenstandswert bei Entscheidung des Senats nach seiner ständigen Rechtsprechung in der Regel 50.000 €. Auch unter Berücksichtigung der Argumente des Bevollmächtigten der Beschwerdeführer besteht keine Veranlassung, von diesem Regelwert abzuweichen. Insbesondere spiegelt ein Betrag in dieser Höhe sowohl das finanzielle Interesse des Beschwerdeführers zu 2) an einem ihm günstigen Ausgang als auch die objektive Bedeutung des Verfahrens für die Allgemeinheit wider und erscheint auch unter Berücksichtigung von Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit seines Bevollmächtigten im konkreten Fall angemessen.

Kirchhof	Eichberger	Schluckebier
Masing	Paulus	Baer
Britz		Ott

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 29. März 2017 -  
1 BvR 1015/15**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29. März 2017 - 1 BvR 1015/  
15 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/rs20170329\\_1bvr101515.html](http://www.bverfg.de/e/rs20170329_1bvr101515.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170329.1bvr101515